

# Ortsrecht der Stadt Geretsried

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung

folgende

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Geretsried**

### § 1

#### Gegenstand der Satzung

( 1 ) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Geretsried angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlageflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen, Sport- und Spielflächen und Kinderspielflächen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.

(2) Zu den Grünanlagen gehören nicht die öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, die Gräben, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Verkehrsflächen sind.

### § 2

#### Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird und die Anlagen und Ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(2) Unzulässig ist in den Grünanlagen:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten, ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche erkennbar für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;

2. das Entfernen von Einrichtungen, z. B. Bänken, Abfallkörben, Schildern usw., von ihrem Standplatz oder ihre Veränderung;
3. die Benutzung von Einrichtungen der Anlagen, die für Kinder bestimmt sind, durch über 14 Jahre alte Personen;
4. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen (z. B. Kletterbäume, Schaukeln etc. ) nicht zu diesem Zweck errichtet worden sind;
5. das Freilaufenlassen bzw. das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen sowie in Anpflanzungen;
6. das Abweiden, Abmähen, Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
7. die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit und der Verkauf von Waren aller Art; sowie die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
8. das unbefugte Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen sowie das Nächtigen;
9. das Errichten von offenen Feuerstellen;
10. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen von Abfällen, Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundedreck;
11. das Betteln in jeglicher Form
12. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;

. (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 verstoßen.

### § 3 Ausnahmebewilligung

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit das mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmebewilligung besteht nicht. Wird eine Ausnahmebewilligung erteilt, so ist sie von ihrem Inhaber mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Dienststellen oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

(2) Eine auf bestimmte Zeit erteilte Ausnahmegewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn ihr Inhaber wiederholt oder gröblich gegen eine Bestimmung dieser Satzung oder gegen eine die Benutzung der Grünanlagen betreffende Anordnung oder den Inhalt der Bewilligung verstoßen hat oder wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

(3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Benutzer festgesetzt. Das gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.

#### § 4 Benutzungseinschränkungen

(1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Tageszeiten oder während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

#### § 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

#### § 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### § 7 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

§ 8  
Zu widerhandlungen

§ 14 OWiG (5-1000 €)

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. den Verboten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 zu widerhandelt, ohne eine Ausnahmegewilligung nach § 3 zu haben;
2. als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 2 Abs. 3 verstößt;
3. Anlagen benutzt, obwohl sie nach § 4 Abs. 1 gesperrt sind;
4. eine Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich entgegen § 5 nicht beseitigt;
5. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 6 zu widerhandelt;
6. eine Anlage nicht verlässt bzw. sie betritt, obwohl er nach § 7 Abs. 1 Satz 1 vom Platz verwiesen ist oder ihm nach § 7 Abs. 1 Satz 2 das Betreten der Anlagen untersagt ist, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geretsried, den 27.07.2005



Cornelia Irmer

1. Bürgermeisterin